

# [Statement]

November | Dezember 2021

Österreichs Medienmagazin

**Inserate als  
Schutzgelder**

**Prügel für  
Journalisten**

**Friedensnobel-  
preis an  
Journalisten**

Pb.b. Verlagspostamt 1010 Wien, Österr. Post AG | Sponsoringpost | 02Z032364\$ | Preis: € 3,90



Ausgabe November | Dezember 2021

© 2021 statementmagazin.at | www.statementmagazin.at



## Ratgeber Recht: Kommt falscher Rat teuer zu stehen?



© privat

### Zur Autorin

Melanie Gassler-Tischlinger

Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M., ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Greiter, Pegger, Kofler & Partner in Innsbruck. Sie vertritt Klienten vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Medienrecht und Wirtschaftsvertragsrecht.

Mitarbeit: RAA Mag. Johannes Neulinger

Vor Kurzem beschäftigte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der Frage, ob man für fehlerhafte Angaben in einer Kolumne Schadenersatz auf Grundlage der (verschuldensunabhängigen) Produkthaftung geltend machen kann.

Ausgangspunkt für diese Entscheidung war der Beitrag einer österreichischen Tageszeitung, in welchem zum Thema „Medizin“ ein unrichtiger Gesundheitstipp erteilt wurde. In der Kolumne wurde empfohlen, Kren zur Linderung von Rheumaschmerzen an den betroffenen Stellen aufzulegen. Dabei wurde aber die Behandlungszeit falsch angegeben und an Stelle von 2 bis 5 Minuten, 2 bis 5 Stunden empfohlen. Aufgrund des zu langen Hautkontaktes mit dem Kren, erlitt eine Abonnentin eine toxische Hautreaktion, die mit starken Schmerzen einherging. Sie begehrte daraufhin Schadenersatz vom Herausgeber der Tageszeitung.

Nachdem aber auch der Oberste Gerichtshof (OGH) nicht eindeutig sagen konnte, ob der Inhalt einer Tageszeitung als „Produkt“ zu werten ist und deshalb unter die Produkthaftung fällt, legte dieser die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH führte aus, dass die Informationserteilung in einer Zeitung eine Dienstleistung und kein Produkt darstelle. Für eine Dienstleistung werde nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) nur gehaftet, wenn die erteilte Information dazu führt, dass das Produkt selbst fehlerhaft wird. Da das erworbene Produkte aber die Zeitung und nicht der Kren war, komme eine Haftung nach dem PHG nicht in Frage. Eine solche könne nur dann angenommen werden, wenn der medizinische Ratschlag gemeinsam mit dem Kren verkauft worden wäre, da sich die Information in diesem Fall auf den Gebrauch jenes Produktes bezieht, das auch den Schaden verursacht hat.

Relevant ist die Entscheidung des EuGH deshalb, da sie Produkte von geistigen Leistungen abgrenzt und somit Klarheit über die Anwendung des PHG verschafft. Unklarheit herrscht aber weiterhin über die Haftung für falsche Informationen aus einer Dienstleistung. Derzeit kommt nur eine verschuldensabhängige vertragliche oder außervertragliche Haftung in Betracht.



© cSt

### Zur Autorin

Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

## Ratgeber Steuer: Was die ökosoziale Steuerreform bringt

Trotz Regierungskrise und Kanzlerwechsel wurde Anfang Oktober die ökosoziale Steuerreform beschlossen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Inhalte kurz präsentiert werden.

Ab Juli 2022 soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß bepreist werden. Zu Beginn beträgt der Preis 30 Euro pro Tonne und soll dann schrittweise jährlich erhöht werden. Diese Maßnahme führt dazu, dass es zu Preissteigerungen bei Öl, Gas und Kohle kommen wird, wobei es Ausgleichsmaßnahmen für Unternehmen geben soll, die stark von diesen Gütern abhängen. Um die Auswirkungen der Preissteigerungen für die Haushalte zu mildern, beinhaltet das Reformpaket einige Ausgleichs- und Entlastungsmaßnahmen.

Zentraler Punkt ist eine weitere Senkung der Lohn- und Einkommensteuer: Ab Juli 2022 wird für Einkommensteile zwischen 18.000 und 31.000 Euro jährlich der Prozentsatz von 35% auf 30% gesenkt. Ab Juli 2023 wird der Prozentsatz für Einkommensteile zwischen 31.000 und 60.000 Euro von 42% auf 40% gesenkt. Die Körperschaftsteuer, die beispielsweise eine GmbH bezahlt, wird bis 2024 von derzeit 25% schrittweise auf 23% reduziert. Der Gewinnfreibetrag für Selbständige beträgt ab 2022 15% (bisher 13%) und die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Anschaffung sofort zur Gänze abgeschrieben werden können, wird 2023 auf 1.000 Euro angehoben.

Zur Unterstützung von Familien wird der Familienbonus Plus ab Juli 2022 von 1.500 auf 2.000 Euro pro Kind angehoben, für Kinder über 18 Jahre wird er dann 650 Euro jährlich betragen. Um Personen mit geringem Einkommen zu unterstützen, wird ab Juli 2022 der Krankenversicherungsbeitrag um bis zu 1,7 Prozentpunkte reduziert. Profitieren werden davon Arbeitnehmer mit einem Einkommen von bis zu 2.500 Euro und Pensionisten mit bis zu 2.200 Euro monatlich.

Am dem Jahr 2022 soll zudem ein regionaler Klimabonus eingeführt werden um die Belastung durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung auszugleichen. Damit soll auf Notwendigkeiten des Arbeitsmarktes, wie Pendeln, Kinderbetreuung, etc. und auf die regional unterschiedliche Verfügbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln Rücksicht genommen werden. Der Klimabonus beträgt zwischen 100 und 200 Euro und richtet sich nach der Einstufung der Wohnsitzgemeinde.